

# **BGer 9C\_876/2018 vom 22. Mai 2019**

Bundesgericht, 2019-05-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_876\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_876_2018)

FR: TF 9C\_876/2018 du 22 mai 2019

IT: TF 9C\_876/2018 del 22 maggio 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ( Art. 82 ff. BGG ) kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 f. BGG erhoben werden. Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 BGG ). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zu Grunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht ( Art. 105 Abs. 2 BGG ).

### **E. 2**

Das kantonale Gericht hat die Verordnungsbestimmungen und von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze über das Erfordernis des Glaubhaftmachens einer anspruchsrelevanten Erhöhung des Invaliditätsgrades als Voraussetzung für die umfassende Prüfung einer neuen Anmeldung durch die Organe der Invalidenversicherung zutreffend dargelegt (Art. 87 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 IVV [SR 831.201]; BGE 130 V 64 und 71; 117 V 198 ; SVR 2016 IV Nr. 57 S. 188, 9C\_367/2016 E. 2 mit Hinweisen). Darauf wird verwiesen.

Bei der Glaubhaftmachung einer Tatsachenänderung im relevanten Vergleichszeitraum als Beweismass geht es um eine frei überprüfbare Rechtsfrage. Ob der erforderliche Beweisgrad erreicht ist, stellt dagegen eine Tatfrage dar. Diesbezügliche Feststellungen des kantonalen Versicherungsgerichts sind somit für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (vgl. E. 1 hievor; SVR 2016 IV Nr. 57 S. 188, 9C\_367/2016 E. 2.2 mit Hinweisen).

### **E. 3**

Prozessthema bildet die Frage, ob die IV-Stelle nach der seinerzeitigen Verneinung eines Rentenanspruchs (Verfügung vom 26. März 2014) auf die im Dezember 2016 eingereichte Neuanmeldung mit Verfügung vom 20. Juni 2017 zu Recht nicht eingetreten ist.

#### **E. 3.1**

Das kantonale Gericht hat im angefochtenen Entscheid mit einlässlicher Begründung und in Übereinstimmung mit den Stellungnahmen der RAD-Ärztin Dr. B. \_\_\_\_\_ vom 9. März und 13. Juni 2017 festgestellt, dass mit den seitens der Beschwerdeführerin im Neuanmeldungsverfahren eingereichten medizinischen Berichten des behandelnden Psychiaters Dr. C. \_\_\_\_\_ vom 18. November 2016 und 20. März 2017 eine

anspruchsrelevante gesundheitliche und leistungsmässige Verschlechterung nicht glaubhaft dargetan wurde. Diese nicht offensichtlich unrichtige Beweiswürdigung ist für das Bundesgericht verbindlich (vorstehende E. 1 und 2 in fine). Die Versicherte beruft sich denn auch einzig auf den Umstand, wonach die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde über sie per 1. Dezember 2016 eine Beistandschaft gemäss Art. 394 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 395 Abs. 1 ZGB errichtet habe (Beschluss vom 28. November 2016).

### **E. 3.2**

Der Beschwerdeführerin ist insofern beizupflichten, als die Vorinstanz die Errichtung der Beistandschaft in ihrem Entscheid zwar erwähnt, sie hingegen nicht näher in die Urteilserwägungen miteinbezogen hat. Daraus vermag die Versicherte jedoch nichts zu ihren Gunsten abzuleiten. Zum einen lässt sich aus der erforderlich gewordenen Vertretung bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung, gegenüber Behörden, Bank, Post etc. sowie für die Vermögensverwaltung kaum etwas Aussagekräftiges über den Gesundheitszustand gewinnen. Zum andern ist aus neu anmeldungsrechtlicher Sicht entscheidend, dass die Beschwerdeführerin (im Zusammenhang mit der Erkrankung ihres Ehemannes) bereits im Zeitpunkt der ersten Rentenablehnung mit psychosozialen Überforderungssituationen zu kämpfen hatte (Bericht des Hausarztes med. pract. D. \_\_\_\_\_ vom 26. Januar 2014). Indem sie auf die zwischenzeitlich errichtete Vertretungsbeistandschaft verweist, hat sie jedenfalls keine relevante Tatsachenänderung glaubhaft gemacht. Dies muss umso mehr gelten, als es hier entgegen der Auffassung der Versicherten nicht um Einschränkungen "im beruflich Bereich" geht (Beschwerdeschrift S. 5 unten), sondern ausschliesslich im Aufgabenbereich der Haushaltsführung. Es wird nämlich zu Recht von keiner Seite geltend gemacht, dass die Beschwerdeführerin, die - wie erwähnt - seit ihrer Einreise in die Schweiz im Jahre 1998 noch nie einer ausserhäuslichen Beschäftigung nachging, im Gesundheitsfall als Erwerbstätige zu betrachten wäre.

### **E. 3.3**

Die Beschwerde ist nach dem Gesagten unbegründet.

### **E. 4**

Die Gerichtskosten werden der Beschwerdeführerin als unterliegender Partei auferlegt ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.